

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsschluss

Lieferung, Leistung und Angebote des Verkäufers erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Preis und Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Lager einschließlich Verpackung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend ist der Listenpreis am Tag der Lieferung. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als 4 Monate liegen gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Listenpreise des Verkäufers ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen.
2. Der Verkäufer ist zur Rechnungsstellung berechtigt, sobald die Ware abgesandt ist. Die Zahlungsfristen sind auf Auftragsbestätigung und Rechnung abgedruckt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6% berechnet. Einer Inverzugssetzung bedarf es nicht wenn der Käufer Vollkaufmann ist. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 2 Wochen überschritten, so werden die Forderungen des Verkäufers aus sämtlichen Lieferungen sofort fällig, auch wenn teilweise andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
3. Wechsel und Schecks übernimmt der Verkäufer zahlungshalber und ohne Skontogewährung und ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung. Diskontspesen und Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die Vertreter des Verkäufers sind ohne besondere schriftliche Vollmacht zum Inkasso nicht berechtigt.

III. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Sofern der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen ihm Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte nicht zu.

IV. Lieferung und Abnahme

1. Eine vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sie verlängert sich angemessen, falls unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, Streik oder Rohstoffmangel eintreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen, sofern dem Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat. Verzögert sich der Versand aus Gründen die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Der Verkäufer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die von diesem verlangten Versicherungen abzuschließen.
3. Transportbeschädigungen hat der Käufer in eigenem Interesse sofort dem Spediteur zu melden. Bei im Ausland festgestellten Transportbeschädigungen ist unverzüglich ein Havarie-Kommissar mit der Feststellung des Schadens zu beauftragen.
4. Teillieferungen kann der Käufer nicht zurückweisen.
5. Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so kann ihm der Verkäufer eine Frist zur Abnahme mit der Erklärung bestimmen, dass er die Lieferung nach Fristablauf ablehne. Nach Fristablauf ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatzanspruch beträgt pauschal 35% des Auftragswertes, sofern nicht der Käufer nachweist, dass der eingetretene Schaden geringer ist. Der Verkäufer ist berechtigt, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen und bei Begründung einer wechselseitigen Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers, das im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet wird.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsjahr zu verarbeiten und zu veräußern solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder sonstige Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge.
6. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufer gefährdet, so kann der Verkäufer Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen fordern, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten und die Weiterarbeiten an noch laufenden Aufträgen einstellen.

VI. Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand bei Übergabe mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert der Verkäufer nach seiner Wahl, unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers, Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Der Käufer muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und den Verkäufer von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort unterrichten. Im Übrigen müssen dem Verkäufer offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, sind auch versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung, dem Verkäufer anzuzeigen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus.
3. Schlägt die Nachbesserungs- oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen

VII. Rücktritt und Schadensersatz

1. Gerät der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, kann der Auftraggeber nach vorheriger Androhung vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt davon unberührt. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden
2. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Verkäufers, als auch in dem eines Zulieferungsbetriebes - insbesondere Streik, Krieg, Aufruhr, Aussperrung sowie alle Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben davon unberührt.
3. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer, als auch gegen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die dem Käufer gegen das Risiko von Mängelgeschäden absichern sollen.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Wildberg, Kreis Calw.
3. Ist der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB ist Nagold ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitze des Käufers zu klagen.
4. Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag bzw. dem Kaufvertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.